

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Janine Wissler, Jörg Cezanne, Doris Achelwilm, Dr. Dietmar Bartsch, Desiree Becker, Anne-Mieke Bremer, Violetta Bock, Agnes Conrad, Mirze Edis, Uwe Foullong, Christian Görke, Cem Ince, Cansin Köktürk, Tamara Mazzi, Pascal Meiser, Zada Salihović, Ines Schwerdtner, Aaron Valent, Isabelle Vandre, Sarah Vollath, Sascha H. Wagner, Anne Zerr und der Fraktion Die Linke

Insolvenz in Eigenverwaltung

Seit 1999 existiert in der deutschen Insolvenzordnung (InsO) die „Insolvenz in Eigenverwaltung“, 2012 wurden die Bedingungen für dieses Verfahren im „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) gelockert und seitdem findet das Verfahren deutlich häufiger Anwendung. Charakteristisch für die „Insolvenz in Eigenverwaltung“ ist, dass die Geschäftsleitung eines Unternehmens – anders als im Regelverfahren – unter Aufsicht des Gerichts und eines Sachwalters die Verfahrensführung selbst in der Hand behält. Sie ist vor allem für Sanierungen gedacht. Ein Vorteil dieses Verfahrens kann sein, dass das bisherige Management aus eigener Erfahrung die Probleme im Unternehmen bereits länger und hoffentlich zutreffend analysiert hat und daher besser weiß, was zu tun ist. Umgekehrt kann aber auch genau das ein Nachteil sein, denn offensichtlich war die bisherige Geschäftsführung ja bis dahin nicht in der Lage, eine Insolvenz abzuwenden. Letzteres kann darauf hindeuten, dass der Geschäftsführung die nötigen Sachkenntnisse fehlen oder sie die notwendigen Schritte nicht gehen will.

Viele prominente Insolvenzverfahren erfolgten zu Beginn zunächst als Insolvenz in Eigenverantwortung, so z. B. die der Kirch-Gruppe des Medienunternehmers Leo Kirch (2002), die Insolvenz von Air-Berlin (2017) oder die Insolvenz von Galeria Karstadt Kaufhof im Schutzschirmverfahren 2020. Diese Beispiele zeigen, dass die Insolvenz in Eigenverantwortung zumindest in spektakulären Einzelfällen nicht unbedingt zum Erfolg geführt hat, sondern große Unternehmen am Ende zerschlagen und geschlossen wurden, anstatt saniert zu werden.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller muss geprüft werden, wieweit bzw. unter welchen Bedingungen die „Insolvenz in Eigenverwaltung“ dem bisherigen Management erlaubt, eine Abwicklung und Schließung des Unternehmens im Rahmen der Insolvenz planvoll voranzutreiben und dabei im Ergebnis die Ansprüche und Rechte von Gläubigern, Beschäftigten und der öffentlichen Hand stärker zu kompromittieren bzw. auszuhöhlen als dies bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall sein würde.

Ein ähnlicher Vorwurf wurde jedenfalls jüngst mit Blick auf die Insolvenz des in Hanau ansässigen Unternehmens Weco Contact GmbH erhoben (www.op-online.de/region/hanau/standort-in-hanau-hanau-traditionsunternehmen-weco-schliesst-93632781.html). Bei dem seit über 100 Jahren in Hanau ansässigen Unternehmen, das Verbindungselemente für elektrische und elektronische Geräte produziert, wurde im November 2024 ein Insolvenzverfahren in Eigenverwal-

tung vorgeblich zur Rettung des Standorts eingeleitet. Nach Medienberichten sei allerdings von der Unternehmensführung bereits Monate zuvor der Mietvertrag für das betreffende Werk zu Ende Juni 2025 gekündigt worden und daher das angebliche Ziel der Unternehmensführung, den Betrieb fortzusetzen, nach Einschätzung der Beschäftigten und der Gewerkschaft IG Metall nur vorge-schoben gewesen, um den Standort möglichst kostengünstig schließen zu kön-nen.

Im Mai 2025 wurde die Anordnung der Insolvenz in Eigenverwaltung der We-co Contact GmbH vom zuständigen Insolvenzgericht aufgehoben und ein regu-läres Insolvenzverfahren mit dem bisherigen Sachwalter als neuem Insolvenz-verwalter angeordnet (neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/index.jsf).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung wurden in den Jahren 1999 bis 2024 bundesweit durchgeführt (bitte nach Jahr, Branche und Un-ternehmensgröße aufschlüsseln)
 - a) in absoluten Zahlen und
 - b) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Insolvenz in Eigenverantwortung erfolg-reich in dem Sinne durchgeführt, dass das Unternehmen danach fortge-führt wurde und nicht aufgelöst oder zerschlagen wurde
 - a) in absoluten Zahlen und
 - b) im Verhältnis zur Gesamtzahl der in diesem Sinne „erfolgreichen“ Un-ternehmensinsolvenzen im Rahmen anderer Insolvenzverfahren?
3. In wie vielen Fällen wurde eine Insolvenz in Eigenverantwortung in den vergangenen Jahren (bitte für die Jahr 2018 bis 2024 jährlich aufschlüs-seln) vom Schuldner beantragt und wie oft und aus welchen Gründen wur-de eine Insolvenz in Eigenverantwortung vom Gericht abgelehnt?
4. In wie vielen Fällen von Insolvenzen in Eigenverwaltung ging es um Un-ternehmen mit
 - a) zwischen 50 und 100 Beschäftigten,
 - b) zwischen 101 und 250 Beschäftigten,
 - c) zwischen 251 und 1000 Beschäftigten, und
 - d) mehr als 1 000 Beschäftigten;und in welchem Verhältnis steht die Anzahl dieser Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zu anderen Insolvenzverfahren von Unternehmen mit Beschäftigtenzahlen der Gruppen a) bis d)?
5. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einem Abbau von mehr als 20 Prozent der Arbeitsplätze?
6. Sieht die Bundesregierung in den zu Frage 3 resultierenden Zahlen ein In-diz, dass gerade Unternehmen mit vielen Beschäftigten das Insolvenzver-fahren in Eigenverwaltung wählen bzw. anstreben?
7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Unternehmen durch Eigenverwaltung Sozialplanpflichten oder Abfindungsansprüche systematisch vermeiden?
8. Sind der Bundesregierung Fälle von Insolvenzen in Eigenverwaltung be-kannt, bei denen Gläubiger, Belegschaften, der Fiskus oder andere Stake-holder Klagen wegen Benachteiligung oder anderer Formen nicht sachge-

mäßer Berücksichtigung ihrer Interessen im Verfahren eingereicht haben, und wenn ja, richteten sich die Klage gegen die Entscheidung des Gerichts auf Auswahl des spezifischen „Insolvenzverfahrens in Eigenverantwortung“ oder waren Fehler der Geschäftsführung oder der Sachwalter jeweils Gegenstand der Klagen?

Wird nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, wie viele Klagen dieser Art erhoben wurden und wie viele davon erfolgreich waren?

9. In welchem Umfang wurden Betriebsräte nach Kenntnis der Bundesregierung vor Antragstellung auf Eigenverwaltung beteiligt oder ausgeschlossen?
10. Welche Vorkehrungen sieht die Bundesregierung, um zu verhindern, dass sogenannte Pre-Pack-Verfahren zur Verlagerung von Unternehmenswerten und gleichzeitiger Vernachlässigung von Arbeitnehmer*inneninteressen genutzt werden?
11. Welche arbeitsrechtlichen Sonderkündigungsschutzrechte wurden in Eigenverwaltungsverfahren seit 2021 wie oft eingeschränkt oder überwunden (z. B. Schwerbehindertenschutz, Mutterschutz, Betriebsratsmitgliedschaft)?
12. Plant die Bundesregierung, die Deckelung von Sozialplänen im Insolvenzrecht (§ 123 InsO) anzuheben oder differenziert auszugestalten?
13. Inwiefern sieht die Bundesregierung Reformbedarf bei der gerichtlichen Prüfung der Eigenverwaltungsfähigkeit nach § 270a InsO hinsichtlich der sozialen Verantwortung und Transparenzpflicht gegenüber der Belegschaft?
14. Sieht die Bundesregierung anderweitigen Handlungsbedarf, die Insolvenz in Eigenverwaltung gesetzlich oder durch andere Schritte dahingehend zu verändern, dass berechnigte Interessen insbesondere von Belegschaften von in Insolvenz in Eigenverwaltung befindlichen Unternehmen besser geschützt werden?
15. Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich einer möglichen Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts auf europäischer Ebene (data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9257-2025-INIT/de/pdf) und wie möchte sie sich dafür einsetzen, dass die Interessen der Arbeitnehmer*innen (wie z. B. der Erhalt ihrer Arbeitsplätze) als Ziel von Insolvenzverfahren festgelegt und Beteiligungsrechte in Gläubigerausschüssen von Arbeitnehmer*innen oder ihren Vertreter*innen gestärkt beziehungsweise nicht geschwächt werden?

Berlin, den 8. Juli 2025

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.